

Diakonie  Rheinland Westfalen Lippe	Diakonisches Werk Rheinland- Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL
Zentrum Recht	Simone Patrin Referentin Telefon: 0211 6398-257 s.patin@diakonie-rwl.de

Düsseldorf, 24. April 2020

Geltung der Bestimmungen der CoronaAufnahmeVO und Nachfolgeregelung bzw. § 2 CoronaschutzVO für Einrichtungen, die der Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII unterliegen (besondere Wohnformen für Kinder und Jugendliche)

Ausgangslage

Mit den bisherigen Bestimmungen bzw. Vorschlägen einer CoronaAufnahmeVO wird versucht die weitere Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zu verhindern. Damit sollen diese Einrichtungen grundsätzlich verpflichtet werden, soweit kein ausdrückliches Belegungsverbot erlassen wurde oder die Aufnahmekapazität erschöpft ist, Neuaufnahmen vorzunehmen und aus einer Krankenhausbehandlung zurückkehrende Bewohner*innen wiederaufzunehmen.

Dabei sind u. a. Wohnformen der Eingliederungshilfe angehalten, Menschen, die bereits infiziert sind oder bei denen zeitweise eine Infizierung mit dem SARS-CoV-2 Virus nicht ausgeschlossen werden kann, getrennt von den anderen Bewohner*innen unterzubringen und zu versorgen. Dies erfolgt durch eine entsprechende Isolierung der Bewohner*innen. Diese soll auf der Basis des § 2 Abs. 1 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) angeordnet werden.

§ 2 der CoronaSchVO sieht vor, dass Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten, Bewohner und Personal zu schützen.

Zur Geltung für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderung betreut werden

Unseres Erachtens ist es fragwürdig, ob die Regelungen der CoronaAufnahmeVO bzw. sich daran anschließende Regelungen in noch zu treffenden Allgemeinverfügungen sowie die Regelung in § 2 CoronaSchVO auch für besondere Wohnformen für Kinder und Jugendliche gelten kann.

Bisher wurden als Einrichtungen im Sinne der CoronaAufnahmeVO besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen nach §§ 67 ff des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch verstanden. Von dieser sehr umfassenden Definition wären nach dem Wortlaut auch die Einrichtungen erfasst, in denen Kinder und Jugendliche untergebracht sind.

Dies steht jedoch im Widerspruch zu den weiteren Bestimmungen. Denn zuständig für die Umsetzung der Regelungen sind nach aktueller Formulierung, neben den örtlichen Gesundheitsbehörden, die Behörden nach § 43 Absätze 1 und 2 Wohn- und Teilhabegesetz

(WTG). Gemäß § 2 Abs. 3 WTG sind diese jedoch gerade nicht für solche Einrichtungen zuständig, die einer Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII unterliegen. Der Erlaubnispflicht des § 45 SGB VIII unterliegen Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten. Zuständig sind hierfür die Landesjugendämter (in NRW: die Landschaftsverbände).

Die Aufzählung der Einrichtungen nach § 2 der CoronaSchVO lässt dem Wortlaut nach ebenfalls zunächst keine Differenzierung zwischen Volljährigen und Minderjährigen in der Eingliederungshilfe zu. Erfasst sind demnach vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen.

Allerdings finden sich dennoch Ansatzpunkte einer anderen Bewertung. In § 2 Abs. 2 werden Besuche in diesen Einrichtungen grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon sind solche, die der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen erforderlich sind.

In Bezug auf die Einrichtungen mit Kinder und Jugendlichen spielt diese Ausnahme eine wesentliche Rolle. Denn das Sorgerecht der Eltern macht eine solche Ausnahme notwendig. Bereits aus den Grundrechten lässt sich ableiten, dass der Familie und der Beziehung zwischen Kind und Eltern ein besonderer Schutz zukommt. Gerade bei Fremdunterbringung, d. h. bei einem Aufbrechen dieser Verbindung muss diese besonders in den Blick genommen werden. Eltern muss es weiterhin möglich sein ihrer elterlichen Sorge nach § 1626 BGB nachzukommen. Dabei bestimmt § 1626 Abs. 3 BGB, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört.

Fragwürdig ist allerdings, warum die Wahrnehmung des Sorgerechtes und insbesondere der Umgang zwischen Kind und Eltern in der als Klammerzusatz angeschlossenen Aufzählung nicht aufgenommen wurde. Ggf. muss daraus auch die Schlussfolgerung gezogen werden, dass eine Anwendung auf Minderjährige bewusst ausgeschlossen wurde.

Schlussfolgerung und mögliche Forderungen/Positionen

In den obigen Ausführungen wird deutlich, dass für Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen bestehen besondere Bedarfe bestehen. Dabei sind insbesondere die folgenden Aspekte zu nennen:

- Das grundrechtlich geschützte Verhältnis zwischen Kind und Eltern, welches durch das Familienrecht ausgestaltet wird, stellt an die Einrichtungen und damit auch an Bestimmungen, die für diese gelten sollen, besondere Anforderungen.
- Um die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu berücksichtigen, bedarf es einer gesondert und vom Erwachsenenbereich abweichenden, Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung. Dabei steht die Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund.
- Die Einrichtungen sind für die untergebrachten Kinder und Jugendlichen eine Ersatzfamilie. Auch zum Schutz des Kindeswohls ist es daher äußerst problematisch die minderjährigen Bewohner*innen für längere Zeit von diesem familiären Umfeld zu isolieren.

Aus diesen Gründen heraus sollten die Einrichtungen, in denen überwiegend Kinder und Jugendliche betreut werden von den Anwendungsbereichen der o. g. Vorschriften ausgenommen werden. Ist dies nicht gewollt und umsetzbar, bedarf es dringend besonderer Regelungen, die der speziellen Schutzbedarfe von Kindern und Jugendlichen gerecht werden.

gez.
Simone Patrin

gez.
Katharina Wielage